

Verwaltungskostensatzung der Stadt Aßlar

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar hat in ihrer Sitzung am 13. September 2010 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs: 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess-KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 253).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen städtischen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Aßlar.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EURO
Auskünfte, Akteneinsicht		
1.	Schriftliche Auskünfte	30,-- bis 600,--
1.1	einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,-- bis 600,--

Nr.	Gegenstand	EURO
1.2a	wie Nr. 1.2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand s. Abs.2	
1.2b	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,--
1.2c	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,--
1.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,--

§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 1.3 nicht anzuwenden.

Bescheinigungen, Zeugnisse

2.	je Bescheinigung, Zeugnis oder Bestätigung	10,--
----	--	-------

Beglaubigungen

3.1	Beglaubigung von Unterschriften, je Unterschrift	6,--
3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,--
	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,-- 0,60

Schreibauslagen, Kopien, Planpausen, Plotzeichnungen, Fahrtkosten

4.1	Anfertigung von Fotokopien - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden je Seite DIN A4 je Seite DIN A3	0,50 1,--
-----	--	--------------

Nr.	Gegenstand	EURO
-----	------------	------

4.2	Herstellung von Planpausen DIN A 0	10,--
	DIN A 1	7,50
	kleiner als DIN A 1	5,--
	sonstige, je m ²	6,--
4.3	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40

Ordnungsverwaltung

5.1	Ausgabe eines Meldevordrucks für An-, Ab- und Ummeldung	1,--
5.2	Ausgabe von Gewerbean-, Um- und Abmelde- Formularen	2,50

Steuern und Abgaben

6.1	Ersatz einer Hundesteuermarke	4,--
6.2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen über gezahlte gemeindliche Steuern und Abgaben	10,--

Bauverwaltung

7.1	Schriftliche Auskunft über Lage und Höhe von Entwässerungs- und sonstigen Erschließungs- einrichtungen	
a)	aufgrund vorhandener Bestandspläne (einschl. Planausschnitt DIN A 4)	10,--
b)	soweit eine zusätzliche Bearbeitung erforderlich ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
7.2	Bescheinigung über das Baujahr von Gebäuden	10,--
7.3	Bescheinigung über Erschließungszustand und Erschließungskosten/Anliegerleistungen	25,--
7.4	Bescheinigung über die Hausnummer eines Grundstücks	10,--

Nr.	Gegenstand	EURO
7.5	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorverkaufsrechtes gem. BauGB	
a)	bei Vorlage eines Vertrages	
	bis 25.000,-- € Grundstückswert	20,--
	bis 50.000,-- € Grundstückswert	25,--
	bis 125.000,-- € Grundstückswert	35,--
	bis 250.000,-- € Grundstückswert	50,--
	über 250.000,-- € Grundstückswert	75,--
b)	ohne Vertragsvorlage	75,--
c)	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorverkaufsrechtes für Bausparkassen	20,--
7.6	Beglaubigung eines Planausschnittes	6,--
7.7	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes	
	a) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage	25,-- bis 2.500,--
	b) an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage	25,-- bis 2.500,--
7.8.	Abnahme einer Grundstücksanschlussleitung, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war,	
	a) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage	25,-- bis 2.500,--
	b) an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage	25,-- bis 2.500,--
7.9	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,-- bis 1.000,--
7.10	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,-- bis 100,--
8.	Entscheidungen, Bestätigungen und Auskünfte nach dem Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) in der jeweiligen Fassung und dem Wohnungsbau- und Familienheimgesetz in der jeweiligen Fassung	
a)	Jede Entscheidung, insbesondere über Anträge auf Freistellung oder Genehmigung, mit Ausnahme der Ausstellung von Wohnungsberechtigungsscheinen	10,-- bis 100,--

Nr.	Gegenstand	EURO
b)	Bestätigung nach § 18 Abs. 1 WoBindG	20,--
c)	Bestätigung nach § 18 Abs. 2 WoBindG	kostenfrei
d)	Auskunft über die vollständige Rückzahlung von Fördermitteln	
	- für Zwecke des § 18 Abs. 1 WoBindG durch die Stadt	kostenfrei
	- für sonstige Zwecke	17,50
e)	Ausstellung eine Wohnungsberechtigungsbescheinigung oder sonstiger entsprechender Bescheinigungen	kostenfrei
9.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
10.	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	40,--
11.	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,--
12.	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,--
13.	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,-- 2.500,--
14.	Wie Nr. 13, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250,--
15.	Wie Nr. 13, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250,--

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	18,-- €
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	15,00 €
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten	12,25 €

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 € erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Aßlar vom 27. September 2004 außer Kraft.

Aßlar, den 29. September 2010

Der Magistrat der Stadt Aßlar

(D.S.)

Esch, Bürgermeister

Erläuterungen zu den Gebührentatbeständen Nr. 14 bis 16:

Hier finden sich die Regelungen des § 4 HVwKostG in der vor dem 1.1.2002 geltenden Fassung für die Widerspruchsgebühren in Angelegenheiten der Erhebung von kommunalen Abgaben wieder, allerdings in der Höhe begrenzt auf die Neuregelungen des § 4 HVwKostG.

§ 4 HVwKostG gilt gemäß seinem Abs. 1 nur, „soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist“. § 14 Abs. 1 Satz 2 HessAGVwGO bestimmt weiterhin, dass kostenregelnde Rechtsvorschriften der der Aufsicht des Landes unmittelbar unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (also auch eine kommunale Verwaltungskosten-satzung) den Verwaltungskostenordnungen im Sinne des HVwKostG gleich stehen. Damit haben die Städte das Recht, die Erhebung von Widerspruchsgebühren anders zu regeln als dies in § 4 HVwKostG vorgegeben ist.